

**Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 25. März 2021 — Europäische Kommission/Ungarn
(Rechtssache C-856/19) ⁽¹⁾**

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Art. 258 AEUV – Richtlinie 2011/64/EU – Art. 10 Abs. 2 und 3 – Verbrauchsteuern auf Tabakwaren – Globaler Verbrauchsteuersatz auf Zigaretten unter dem vorgeschriebenen Mindestsatz – Interne Probleme – Gefahr schwerer Störungen der öffentlichen Ordnung – Pflicht zu loyaler Zusammenarbeit)

(2021/C 206/14)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Perrin und A. Sipos)

Beklagter: Ungarn (Prozessbevollmächtigte: M. Z. Fehér und G. Koós)

Tenor

1. Ungarn hat gegen seine Verpflichtungen aus Art. 10 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2011/64/EU des Rates vom 21. Juni 2011 über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren verstoßen, indem es nach Ablauf des Übergangszeitraums bis zum 31. Dezember 2017 auf Zigaretten eine globale Verbrauchsteuer angewandt hat, die nicht mindestens 60 % des gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreises der in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Zigaretten beträgt, und eine Verbrauchsteuer erhoben hat, die nicht mindestens 115 Euro je 1 000 Zigaretten beträgt.
2. Ungarn trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 19 vom 20.1.2020.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 25 März 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des
Bundesfinanzhofs — Deutschland) — Q-GmbH/Finanzamt Z**

(Rechtssache C-907/19) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 2006/112/EG – Mehrwertsteuer – Befreiungen – Art. 135 Abs. 1 Buchst. a – Versicherungsumsätze und dazugehörige Dienstleistungen, die von Versicherungsmaklern und -vertretern erbracht werden – Für einen Versicherer bereitgestellte, aus mehreren Dienstleistungen bestehende Leistung – Einstufung als einheitliche Leistung)

(2021/C 206/15)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Q-GmbH

Beklagter: Finanzamt Z

Tenor

Art. 135 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass die darin vorgesehene Befreiung von der Mehrwertsteuer auf die von einem Steuerpflichtigen erbrachten Dienstleistungen in Form der Bereitstellung eines Versicherungsprodukts an eine Versicherungsgesellschaft und, als Nebenleistung, der Vermittlung dieses Produkts für Rechnung dieser Gesellschaft sowie der Verwaltung der geschlossenen Versicherungsverträge keine Anwendung findet, sofern das vorliegende Gericht diese Leistungen hinsichtlich der Mehrwertsteuer als einheitliche Leistung einstuft.

(¹) ABl. C 87 vom 16.3.2020.

Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Cluj (Rumänien), eingereicht am 11. Februar 2021 — NSV, NM/BT**(Rechtssache C-87/21)**

(2021/C 206/16)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel Cluj

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungskläger: NSV, NM

Berufungsbeklagte: BT

Vorlagefragen

1. Sind Art. 1 Abs. 2, Art. 5 und Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG (¹) dahin auszulegen, dass eine Klausel über das Wechselkursrisiko, mit der ein Grundsatz, der in einer abdingbaren Bestimmung zum Ausdruck kommt, die auf einen unentgeltlichen Vertrag anwendbar ist und die Vertragsparteien gleichstellen soll, aber nicht Gegenstand einer Beurteilung durch den Gesetzgeber im Hinblick auf die Schaffung eines angemessenen Ausgleichs zwischen den Interessen des Gewerbetreibenden und des Verbrauchers war, in einen entgeltlichen Vertrag mit einem Machtgefälle übernommen wurde, nicht von der Kontrolle ausgeschlossen ist, wenn der Gewerbetreibende die Klausel in den Vertrag übernommen hat, ohne dass er den Verbraucher im vorvertraglichen Stadium über die Besonderheiten des Bankprodukts hinsichtlich der Merkmale der Währung des Darlehens informiert, beraten oder gewarnt hat, so dass der Verbraucher die wirtschaftlichen Folgen seiner Vertragsbindung erfassen konnte?
2. Ist die Richtlinie 93/13/EWG dahin auszulegen, dass der Ausschluss nicht gerechtfertigt ist, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Gewerbetreibende die Klausel bösgläubig übernommen hat, in dem Wissen, dass die Anwendung des in der abdingbaren Bestimmung zum Ausdruck kommenden Grundsatzes geeignet ist, zum Nachteil des Verbrauchers ein erhebliches Missverhältnis der Rechte und Pflichten der Vertragspartner zu verursachen?

(¹) Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29).

Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék (Ungarn), eingereicht am 3. März 2021 — BE/Nemzeti Adatvédelmi és Információszabadság Hatóság**(Rechtssache C-132/21)**

(2021/C 206/17)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Fővárosi Törvényszék